

An

Se. Excellenz

den Herrn von Carmer,

Königlich Preussischen Staatsminister,
Groß = Canzler und Chef de Justice etc.

Ge. Excellenz
Herrn von ...
Königliche ...
... ..

Hochwohlgebohrner Herr!

Gnädiger Herr!

Die Freyheit, Ew. Excellenz die Ue-
berfetzung eines kleinen englischen Werkes
zu überreichen, würde ich mir nicht erlaubt
haben, wenn ich eine bessere Gelegenheit
hätte finden können, den Ausdruck meiner

Ber-

Verehrung Der o. Verdienste um die bür-
gerliche Gesetzgebung der preussischen Staa-
ten in die allgemeine Stimme des ganzen
aufgeklärten Europa zu mischen. So ein-
leuchtend, zusammenhängend und liberal
auch das Rechtssystem ist, welches Ew.
Exzellenz in dem preiswürdigen und all-
gemein gepriesenen Entwurfe des allgemei-
nen Gesetzbuches der preussische Staaten
aufgestellt haben, so haben Dieselben
dennoch alle philosophischen Rechtsgelehrten
zu der Theilnehmung an der Untersuchung
der darin enthaltenen allgemeinen Rechts-

wahr

wahrheiten aufgefodert. Die Betrachtung
dieser edlen Sorgfalt, einer achtungswürdi-
gen Nation das vollkommenste Gesetzbuch
zu geben, welches der Gesetzgebung, bey
welcher Ew. Excellenz den Vorsitz füh-
ren, so ehrenvoll ist, hat alle meine Bes-
denklichkeiten, zudringlich zu scheinen, über-
wunden, und ich überreiche Ew. Exce-
lenz, ohne Furcht, Denenselben zu
missfallen, diese kleine Schrift, die wenig-
stens das Verdienst hat, mit Freymü-
thigkeit und Unbefangenheit die Defen-
sionsgründe für ein verschrieenes Gewerbe

aus

auszuführen, die vielleicht die Entscheidung
des künftigen Gesetzes sicherer und vollstän-
diger machen können.

Ich habe die Ehre mit der schuldigsten
Ehrfurcht zu verharren

Ew. Excellenz

Halle,
den 6ten October,
1788.

treu gehorsamster Diener
Joh. Aug. Eberhard.